

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die zusätzliche Zulassung von Waren des
täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in
der Stadt Goch in der Fassung der Änderungen vom
22. Dezember 1986 und 22. Oktober 2001**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV NW S. 170/SGV. NW 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW S. 241/SGV NW 7101) in Verbindung mit § 25 S. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verwaltungsverfahrensgesetz NW vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 248) wird von der Stadt Goch als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Goch vom 27. Januar 1983 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind Warenarten des Wochenmarktverkehrs:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945/1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445/2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Über diesen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.

1. Haus- und Küchenartikel aus Keramik, Metall oder Kunststoff,
2. Pflegemittel,
3. Korb- und Bürstenwaren,
4. kunstgewerbliche Artikel einschl. Modeschmuck,
5. Kränze, Gestecke und Blumengebinde.

§ 2

Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach

§ 67 Abs. 1 oder 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält, kann gem. § 146 Abs. 2 und Abs. 3 Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 11. Februar 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.